

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 147 endg.

Brüssel, den 21. April 1992

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie 90/425/EWG des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾ sieht vor, daß die veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen bestimmter lebender Tiere und Erzeugnisse künftig nicht mehr an den Binnengrenzen der Gemeinschaft vorgenommen werden.

Diese Richtlinie regelt jedoch nicht die Rechtslage nach Ablauf bestimmter Übergangsvorschriften (Artikel 24 und 25). Darüber hinaus sind gemäß Artikel 21 Absatz 4 in den Regelungsbereich der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽²⁾ bzw. der Richtlinie 90/425/EWG Tiere und tierische Erzeugnisse einzubeziehen, die von diesen Richtlinien noch nicht erfaßt sind.

So wird vorgeschlagen, die generell im Handel mit lebenden Tieren geltenden veterinärrechtlichen Kontrollen, die z.Z. an den Binnengrenzen vorgenommen werden, ab 1. Juli 1992 abzuschaffen. Die Richtlinie 90/425/EWG scheint zur Regelung der Kontrollen im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Verbringung von Heimtieren, die eine natürliche Person begleiten, jedoch nicht angebracht. Diese Art der Tierverbringung, mit der kein gewerblicher Zweck verfolgt wird, soll daher vom Geltungsbereich der Richtlinie 90/425/EWG ausgeschlossen und in einem gesonderten Vorschlag der Kommission behandelt werden.

Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt die beträchtlichen Fortschritte bei der Harmonisierung des Veterinärrechts und insbesondere

- der veterinärrechtlichen Kontrollen lebender Tiere aus Drittländern (Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽³⁾ sowie
- der Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest (Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽⁴⁾ bzw. Richtlinie .../.../EWG des Rates vom zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽⁵⁾).

(1) ABI. L 224 vom 18.08.1990, S. 29.
 (2) ABI. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
 (3) ABI. L 268 vom 24.09.1991, S. 56.
 (4) ABI. L 224 vom 18.08.1990, S. 13.
 (5) ABI. L ... vom, S. ...

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes muß die Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1992 entsprechende Maßnahmen erlassen.

Gemäß der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/628/EWG⁽⁵⁾, sollen bei bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen künftighin keine veterinärrechtlichen Kontrollen mehr an den Binnengrenzen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

(1) ABI. C

(2) ABI. C

(3) ABI. C

(4) ABI. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

(5) ABI. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

Nach Verabschiedung der Richtlinie 90/425/EWG hat der Rat die Grundregeln für die veterinärrechtlichen Kontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten lebenden Tieren und Erzeugnissen festgelegt. Zu berücksichtigen sind daher die Bestimmungen der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽⁶⁾ und der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽⁷⁾.

Gemäß Artikel 21 Unterabsatz 4 der Richtlinie 90/425/EWG sind in den Regelungsbereich der vorgenannten Richtlinie und der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽⁸⁾ Tiere und tierische Erzeugnisse einzubeziehen, die von diesen Richtlinien noch nicht erfaßt sind.

Gemäß Artikel 25 der Richtlinie 90/425/EWG bestimmt der Rat die Regelung, die nach dem Ablauf der Übergangsbestimmungen des Artikels 24 gilt. Dabei sind die Fortschritte der Gemeinschaft bei der Regelung der Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen aus Drittländern und bei der Harmonisierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen sind Gegenstand der Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽⁹⁾ sowie der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁰⁾.

(6) ABI. L 373 vom 31.12.1990, S. 1.
(7) ABI. L 268 vom 24.09.1991, S. 56.
(8) ABI. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
(9) ABI. L 224 vom 18.08.1990, S. 13.
(10) ABI. L

In Anbetracht der Fortschritte bei der Harmonisierung des Veterinärrechts ist es angezeigt, die veterinärrechtlichen Kontrollen lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse an den Binnengrenzen der Gemeinschaft ab 1. Juli 1992 abzuschaffen.

Die veterinärrechtlichen Kontrollen bei der nicht gewerbsmäßigen Verbringung von Heimtieren, die eine zuständige natürliche Person begleiten, sind jedoch gesondert zu regeln,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 90/425/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Unterabsatz angefügt: "Diese Richtlinie gilt nicht für die Veterinärkontrollen bei der nicht gewerbsmäßigen innergemeinschaftlichen Verbringung von Heimtieren, die eine zuständige natürliche Person begleiten."
2. In Artikel 7 Absatz 3 wird das Datum "1. Januar 1993" durch das Datum "1. Juli 1992" ersetzt.
3. In Artikel 21 Unterabsatz 1 werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1992" gestrichen.
4. Artikel 21 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung: "Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Bedingungen und Modalitäten, die im Handel mit den im Unterabsatz 1 genannten Tieren und Erzeugnissen gelten."
5. In Artikel 21 Unterabsatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

6. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

"Artikel 22

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission nach einheitlichem Schema alle einschlägigen Informationen über die in Anwendung dieser Richtlinie vorgenommenen Kontrollen.
 2. Die Kommission prüft die Informationen gemäß Absatz 1 im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses. Sie kann nach dem Verfahren des Artikels 18 entsprechende Maßnahmen erlassen.
 3. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Fristen für die Mitteilung der Informationen, des zu verwendenden Schemas und der Art der Informationen, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen."
7. Die Artikel 24 und 25 werden gestrichen.
8. Anhang B Buchstabe A erhält folgende Fassung:
- "A. Veterinärrecht - Lebende Tiere, die nicht in Anhang A Ziffer I aufgeführt sind."
9. Anhang B Buchstabe B erhält folgende Fassung:
- "B. Veterinärrecht - Sperma, Eizellen und Embryonen, die nicht in Anhang A Ziffer I aufgeführt sind."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

KOM(92) 147 endg.

DOKUMENTE**DE****03**

Katalognummer : CB-CO-92-164-DE-C

ISBN 92-77-43243-8
